

Gemeinde Bokel, Bebauungsplan Nr. 7 A

„Wohngebiet südlich Seestraße“

Beteiligung gem. §§ 4 Abs. 1, 3 Abs. 1 und 2 Abs. 2 BauGB / Abwägungsvorschlag

A. Weder Anregungen noch Hinweise äußerten folgende Beteiligte:

Beteiligter

- | |
|--|
| 1. Dataport, Hamburg, Schreiben vom 08.01.2024 |
| 2. Landesamt für Landwirtschaft und ländliche Räume, Untere Forstbehörde, Schreiben vom 14.02.2024 |
| 3. Gemeinde Hingstheide, Schreiben vom 13.02.2024 |
| 4. Gemeinde Wulfsmoor, Schreiben vom 13.02.2024 |
| 5. Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, über Amt Kellinghusen, Schreiben vom 07.02.2024 |
| 6. Deutsche Telekom Technik, Lübeck, Schreiben vom 05.01.2024 |
| 7. Pledoc, GmbH, Netzauskunft, Schreiben vom 05.01.2024 |
| 8. Gasunie GmbH, Schreiben vom 08.01.2024 |
| 9. Wintershall Dea Deutschland, Schreiben vom 10.01.2024 |
| 10. Bundesamt für Infrastruktur Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Schreiben vom 10.01.2024 |
| 11. Gemeinde Heidmoor, über Amt Bramstedt Land, Schreiben vom 18.01.2024 |
| 12. Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr, LBV.SH, Schreiben vom 18.01.2024 |
| 13. 50 Hertz, Transmission GmbH, Schreiben vom 29.01.2024 |
| 14. Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Abfallbehandlung mbH – GAB – Schreiben vom 06.02.2024 |

B. Folgende Beteiligte äußerten Anregungen oder gaben Hinweise:

1. Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein, Schreiben vom 26.01.2024

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG

Die Gemeinde Bokel beabsichtigt weiterhin, in dem ca. 0,7 ha großen Gebiet „Wohngebiet südlich Seestraße“ ein allgemeines Wohngebiet auszuweisen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Einzelhausbebauung zu schaffen. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt das Gebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar und soll entsprechend berichtigt werden.

Die Planung wurde als B-Plan Nr. 7 im Rahmen eines Verfahrens gemäß §13b BauGB begonnen. Aufgrund des Urteils vom BVerwG vom 18. Juli 2023 wird die Planung nun erneut aufgestellt.

Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum I (alt) (Fortschreibung 1998).

Dem Grunde nach liegt bereits eine positive landesplanerische Stellungnahme vom 11.04.2022 im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplanes Nr. 7 vor, auf die insoweit verwiesen. Die nun vorgelegten Planunterlagen führen zu keiner anderslautenden Bewertung.

Es wird weiterhin bestätigt, dass der o. g. Bauleitplanung der Gemeinde Bokel keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

Die nachfolgenden Äußerungen werden zur Kenntnis genommen.

1. Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein, Schreiben vom 26.01.2024**ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG**

Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:

Auf die Stellungnahme (E-Mail) vom 16.01.2024 wird verwiesen.

Stellungnahme (E-Mail) vom 16.01.2024

Variante 1 – Vorprüfung ergibt keine erheblichen Umweltauswirkungen:

Die Gemeinde kann das Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung fortsetzen. Dieses Ergebnis und die Gründe dafür macht sie ortsüblich bekannt und erläutert sie in der Begründung zum Bebauungsplan. In diesem Fall müsste kein Umweltbericht erstellt werden, keine frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchgeführt werden und der Flächennutzungsplan könnte im Rahmen der Berichtigung angepasst werden.

Variante 2 – Vorprüfung ergibt, dass der Plan voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat:

Die Gemeinde führt eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durch, erstellt einen Umweltbericht als Bestandteil der Begründung, führt daraufhin eine neue Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durch, berücksichtigt die Umweltauswirkungen in der Abwägung und regelt den Ausgleich. Die Inhalte der Vorprüfung können als Grundlage für die Umweltprüfung und Ausgleichsermittlung dienen. Das Verfahren kann dann wie üblich abgeschlossen werden. Auch hier bleiben die ‚Verfahrenserleichterungen‘ der FNP-Berichtigung und der Verzicht auf eine frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung erhalten.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

Die Hinweise werden in der Form berücksichtigt,

dass die Gemeinde nun ein Regelverfahren mit Umweltbericht und F-Planänderung durchführt. Der jetzige Beteiligungsschritt wird als frühzeitige Beteiligung gewertet.

1. Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein, Schreiben vom 26.01.2024**ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG**

XPlanung ist ein Datenstandard zur Bereitstellung von räumlichen Planungsdaten aus Bauleitplanung, Raumordnung, Landes- und Regionalplanung sowie zukünftig auch der Landschaftsplanung in standardisierter und maschinenlesbarer Form (Dateiformat XPlanGML). Dieser Datenstandard sichert einen verlustfreien Austausch von Planinhalten in direkter Verknüpfung zu den Geometrie- und zugehörigen Metadaten sowie die Beschleunigung interner Verfahren und Optimierung normierter Arbeitsprozesse.

Unter Verweis auf die Landesverordnung zur Einführung der Datenaustauschstandards XBau und XPlanung im Bau- und Planungsbereich vom 28.06.2021 (XBauXPlanungVO; Fundstelle: GVObI. Schl.-H. 2021, S. 855) weise ich darauf hin, dass die Träger der öffentlichen Verwaltung bei verwaltungsträgerübergreifender elektronischer Kommunikation das Datenaustauschstandard XPlanung vom 22.02.2018 (BAnz AT 08.02.2018 B5) in der jeweils geltenden Fassung gemäß dem Beschluss des Planungsrates für die IT-Zusammenarbeit der öffentlichen Verwaltung zwischen Bund und Ländern (IT-Planungsrat) vom 05.10.2017 „Entscheidung 2017/37 -Standardisierungsagenda: Austausch im Bau- und Planungsbereich“ einzuhalten haben.

Ich mache darauf aufmerksam, dass der Standard XPlanung bereits spätestens seit dem 01.02.2023 verbindlich anzuwenden ist (§ 3 XBauXPlanungVO). Auf die Verpflichtung zur Erstellung von Bauleitplänen im XPlanung-Standard wird in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen. Die Übermittlung von Planunterlagen an das Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, nehmen Sie bitte bis auf Weiteres weiterhin als PDF-Dokument vor.

Weitergehende Informationen (Erläuterungen, Arbeitshilfen, etc.) finden Sie unter: www.itvsh.de/xplanung/

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

2. Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 07.02.2024**ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG****Untere Bodenschutzbehörde:**

Die Gemeinde Bokel hat dem B-Plan Nr. 7A „südlich Seestraße“ in der Beteiligung nach TöB 4a-3.

Der unteren Bodenschutzbehörde sind keine Informationen bekannt geworden, die ein Untersuchungserfordernis in Hinblick auf eine Gefahrerforschung an die Gemeinde erfordern.

Von der uBB wird die Forderung erhoben, Festsetzung von Höhenbezugspunkten in Normalhöhennull (mNHN) im Plangeltungsbereich aufzunehmen, damit die Antragsteller diese in Ihren Bauvorlagen zur Darstellung des notwendigen Massenausgleichs (Bodenaufschüttungen) im Rahmen der Baumaßnahme außerhalb eines technischen Bauwerkes verwenden können.

In der Bauvorlagenverordnung §7 (3) 13., in Verbindung mit § 8 2. a), b), c) sind von Antragsteller Angaben und Darstellungen zu fertigen, die Bezug auf das Höhensystem im B-Plan nehmen. Nur mit einem Höhenbezugspunkt mNHN kann ermittelt werden, ob selbständige Aufschüttung oder Abgrabung (§61 LBO Nr. 9.) größer als 1.000 m² oder die zu verbringenden Mengen mehr als 30 m³ außerhalb von technischen Bauwerken betragen wird. Wenn selbständige Bodenaufschüttungen oberhalb der Verfahrensfreistellung erforderlich sind, ist ein baurechtliches Verfahren für die Aufschüttung einzuleiten.

Ab dem 1.8.2023 gilt eine neue Fassung der Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) mit vielen Änderungen gegenüber der alten Fassung. In der neuen Fassung sind konkretere Pflichten zu Vorsorgeanwendungen (§ 4) und Regelungen für das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden (§ 6 bis § 8) benannt. Zentrale Fallunterscheidung ist dabei die Herstellung einer durchwurzelnbaren Bodenschicht außerhalb von technischen Bauwerken. Hiernach dürfen nur Böden auf den Grundstücken auf- oder eingebracht werden, die die Vorsorgewerte der BBodSchV erhalten (BM0).

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

Die Gemeinde hat sich nun dazu entschlossen, ein Regelverfahren mit Umweltbericht und F-Planänderung durchführt. Der jetzige Beteiligungsschritt wird als frühzeitige Beteiligung gewertet.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Forderung wird nicht gefolgt

Es kann keine Forderung in der Art gestellt werden, da die Gemeinde die Planungshoheit hat. Die Gemeinde entscheidet sich für einen Höhenbezugspunkt, da sie die Festsetzung besser nachvollziehbar findet.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

2. Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 07.02.2024**ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG**

Die Vorsorgewerte für den Oberboden (belebte Bodenzone) und auch der Unterboden (bis zum Grundwasser) sind bei dem Einsatz von grundstücksfremdes Material, welches zur der Herstellung von Versickerungsmulden auf- und eingebracht wird, einzuhalten.

Anwendungsbeispiele für die rechtlichen Abgrenzungen der unterschiedlichen Einsatzbereiche von „Materialien und Boden“ können der LABO-Vollzugshilfe, Stand 10.08.2023 in den Abbildungen 3-6, in Hinblick die durchwurzelbare Bodenschicht und in Abgrenzung zu Funktionsschichten in technischen Bauwerken, entnommen werden.

In Hinblick auf einen Einsatz von Materialien unterhalb von technischen Bauwerken gilt ab 1.8.2023 die Ersatzbaustoffverordnung (EBV). Die Regelungen der EBV nehmen Bezug auf die Begriffsbestimmungen mineralischer Fremdbestandteil und Störstoffe der BBodSchV. Die Güteanforderungen der EBV richten sich an den „höchsten anzunehmenden Grundwasserstand“.

Es wird daher empfohlen, auch den höchsten anzunehmenden Grundwasserstand im Plangeltungsbereich zu ermitteln und im B-Plan 7a in mNHN mit anzugeben/ festzusetzen.

Die in der Begründung erstmal aufgenommene „Einbeziehung des Bodenmassenausgleiches“ in die naturschutzrechtliche Bilanzierung, nimmt die untere Bodenschutzbehörde zur Kenntnis.

Untere Wasserbehörde:

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht (Bereich Oberflächengewässer) wird dem B-Plan 7A (Wohngebiet südlich Seestraße) sowie der 2. Änderung des FNP der Gemeinde Bokel ohne Anmerkungen zugestimmt.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Empfehlung wird nicht entsprochen. Die Gemeinde hält die getroffenen Festsetzungen und das wasserwirtschaftliche Konzept für ausreichend.

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

2. Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 07.02.2024**ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG****Untere Wasserbehörde - Grundwasser**

Versickerungsanlagen sind nach DWA Arbeitsblatt A 138 zu planen und entsprechend der angeschlossenen versiegelten Flächen und Dachflächen ausreichend groß zu dimensionieren. Eine Versickerung hängt in erster Linie von der Durchlässigkeit des Untergrundes und den Grundwasserständen ab. Entsprechend dem DWA Arbeitsblatt A 138 muss der Abstand der Sohle einer Versickerungsmulde zum Grundwasserspiegel mindestens 1,00 m betragen. Hierbei ist der mittlere höchste Grundwasserstand maßgebend, welcher die jahreszeitlichen Schwankungen des Grundwassers mit einbezieht. Weitere Planungsfaktoren bedeuten die zur Verfügung stehende Flächengröße und die Gefälleverhältnisse.

Sollten Grundwasserabsenkungen im Rahmen zukünftiger Baumaßnahmen notwendig sein, müssen diese mit den entsprechenden Unterlagen rechtzeitig (8 Wochen vor Beginn) beim Fachdienst Umwelt des Kreises Pinneberg beantragt werden. Ein Antragsvordruck mit Hinweisen steht auf der Homepage des Kreises Pinneberg zum Download bereit (www.kreis-pinneberg.de/pinneberg_media/Dokumente/Fachdienst+26/Antrag+Grundwasserhaltung.pdf).

Grundwasserentnahmen stellen grundsätzlich erlaubnispflichtige Gewässerbenutzungen nach § 9 i.V. mit § 8 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz dar.

Untere Naturschutzbehörde:**Stellungnahme aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege**

Durch den o.g. Bauleitplan werden die von mir wahrzunehmenden Belange von Natur und Landschaft berührt. Es handelt sich um die wiederholte Auslegung des ehemaligen B07, der als Satzung im beschleunigten Verfahren gem. § 13 b BauGB ausgelegt wurde.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG**Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.**

Es wurde ein wasserwirtschaftliches Konzept erstellt, dessen Ergebnisse in den B-Plan eingearbeitet wurden.

Der Bodengutachter schrieb dazu, dass aufgrund des relativ hohen Grundwasserspiegels eine Versickerung nur über Mulden und die Fläche genehmigungsfähig ist.“ (Ingenieurgemeinschaft Grisard & Pehl GmbH, 2022, S. 7)

Somit kann eine Versickerung des Oberflächenwassers unter Auflagen erfolgen. Die Einzelheiten werden im Rahmen der wasserrechtlichen Genehmigung geregelt.

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Die Gemeinde hat sich nun dazu entschlossen, ein Regelverfahren mit Umweltbericht und F-Planänderung durchführt. Der jetzige Beteiligungsschritt wird als frühzeitige Beteiligung gewertet.

2. Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 07.02.2024**ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG**

Die Darstellungen und Festsetzungen aus dem ehemaligen B07 wurden um den Umweltbericht mit der Abarbeitung der Eingriffsregelung (Kompensation) im B-Plan 07A ergänzt. Gegen die Inhalte des B07 bestehen aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege keine grundsätzlichen Bedenken. Für die weitere Planung bitte ich Folgendes zu beachten:

Knickschutz

Das Plangebiet wird teilweise unmittelbar angrenzend von Knicks umsäumt. Im Rahmen der Erschließung (Bau der Zufahrtsstraße) wurden die Belange des Baumschutzes in Abstimmung mit der UNB berücksichtigt.

Regenrückhaltebecken

Ein RRB in unmittelbarer Nähe einer der Hauptzufahrt wird aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch gesehen, da mit der naturnahen Entwicklung ein Kleinbiotop insbes. für Amphibien entsteht und es in absehbarer Zeit zu Konflikten mit dem Artenschutz (Amphibienwanderung) kommt.

Ökokonto

Die für den Eingriff erforderliche naturschutzrechtliche Kompensationsfläche muss verbindlich benannt werden. Der Umweltbericht verweist auf ein Ökokonto der Gemeinde Bokel ohne konkrete Nennung.

Im Rahmen der Klärung einer möglichen Abbuchung, wurde mit der Gemeinde abgestimmt das die erforderliche Kompensation aus dem AZ: 26.KOM.2011-29 erfolgt und dieses Ökokonto in eine Ausgleichsfläche überführt wird. Diese wird nunmehr unter dem AZ: 26KOM.2024-2 bei der Unteren Naturschutzbehörde geführt.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Dem Vorschlag wird nicht gefolgt.

Die Zufahrt wurde aufgrund des Waldabstandes im östlichen Bereich verortet. Diese Flächen können nicht für Hochbauten genutzt werden. Zudem kann die Regenrückhaltung nur an der niedrigsten Stelle geplant werden. Eine Änderung der Planung ist aufgrund dieser Gegebenheiten nicht sinnvoll.

Die Äußerung wird berücksichtigt.

Die Nennung der Flächen erfolgt spätestens zum Satzungsbeschluss.

2. Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 07.02.2024**ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG****Bodenmanagement**

Falls überschüssiger Bodenaushub nicht für die Gestaltung von Grünanlagen verwendet werden kann, sind der UNB konkrete Angaben zum Bodenmanagement im Rahmen der Erschließungs- und Bauarbeiten vorzulegen: Verbleib des Bodens mit genauer Flurbezeichnung oder Adresse des Standortes, Mengenberechnung sowie Untersuchungsergebnisse.

Gesundheitlicher Umweltschutz:

Ich habe keine Anregungen.

Untere Abfallentsorgungsbehörde

Aus den mir vorliegenden Unterlagen geht nicht konkret hervor, welcher Abfall in welcher Menge anfallen wird.

Es ist jedoch ersichtlich, dass für die Realisierung der Bebauung Erdarbeiten erfolgen müssen. Die Firma Geologisches Büro Thomas Voß hat hierzu im „Bericht zur Baugrundvorerkundung und allgemeine Beurteilung der Baugrundverhältnisse und Versickerungsfähigkeit“ dargestellt, dass der vorhandene Oberboden für eine Bebauung nicht geeignet ist und dass die in einer Tiefe zwischen 1,20 m und 2,10 m u. GOK angetroffenen organischen Schichten möglicherweise entnommen und gegen einen tragfähigen Sand ausgetauscht werden müssen (Anfall von Bodenaushub, ggf. Anlieferung von Bodenmaterial). Weiterhin soll vor Ort ein Knickdurchbruch (16 Meter) erfolgen (Anfall von Bodenaushub).

Es sind die nachfolgend benannten abfallrechtlichen Vorgaben einzuhalten. Bei dem Abtrag, einer Aufschüttung, einer Umlagerung oder einem Austausch von Boden ist folgendes einzuhalten:

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen und ist ggf. im Rahmen nachfolgender Planungsebenen zu berücksichtigen.

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Es ist mit wohngebietsüblichen Abfällen zu rechnen.

Bezüglich der Böden werden die Hinweise zur Kenntnis genommen. Diese sind ggf. im Rahmen nachfolgender Planungsebenen zu berücksichtigen.

2. Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 07.02.2024**ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG****ABWÄGUNGSVORSCHLAG**

- Es wird angeregt ein Boden-/Abfallmanagementkonzept zu erarbeiten. In diesem sollte beschrieben werden, wie mit dem aus der Erschließung und dem Baugeschehen anfallenden Bodenmaterialien, Bauschutt und weiteren Abfällen umgegangen werden soll. Konkret sind die Fragen zur stofflichen und technischen Eignung von Bodenaushub, Bauschutt und Asphalt und die Fragen der abfallrechtlichen Aspekte zum Umgang mit Asphalt, Bauschutt, Bodenaushub, Bodenaufschüttungen/ Umlagerungen zu betrachten.
Insgesondere ist darzustellen, welche Mengen an Ober- und Unterboden, Bauschutt und Asphalt aus dem Plangebiet für eine externe Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) verbracht werden müssen.
- Sofern hinsichtlich des beim Baugeschehen anfallenden Bodenaushubs ein Belassen bzw. ein Wiedereinbau vor Ort aus rechtlichen Gründen möglich ist (z.B. bestehen seitens der unteren Bodenschutzbehörde, der unteren Naturschutzbehörde oder der unteren Wasserbehörde keine Bedenken), bestehen abfallrechtlich keine Einwände.
- Für Bodenaushub, der der externen Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) übergeben werden soll, gilt folgendes:
Rechtzeitig vor einer Entsorgung bzw. Abfuhr des Abfalls muss Kontakt mit der unteren Abfallentsorgungsbehörde aufgenommen werden.
Die Analyseergebnisse und der diesbezüglich geplante Entsorgungsweg (Verwertung oder Beseitigung, Benennung der Entsorgungsanlage) sind der unteren Abfallentsorgungsbehörde mitzuteilen.
Erst dann kann die Prüfung erfolgen, ob der vorgeschlagene Entsorgungsweg auch genutzt werden kann.
Hinweis: Die Art der Analyse ändert sich jeweils nach Art der Entsorgung (wie z.B. Deponie, Aufschüttung etc.).

2. Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 07.02.2024**ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG**

Mit der Entsorgung darf nicht begonnen werden, bevor die Prüfung des geplanten Entsorgungsweges erfolgen konnte und die untere Abfallentsorgungsbehörde bestätigt hat, dass der Entsorgungsweg genutzt werden kann. Die Entsorgungsbelege für die Abfälle sind unverzüglich vorzulegen.

Ich weise darauf hin, dass für die Probenahme entsprechend der LAGA M32 PN 98 zu erfolgen hat. Abweichungen hiervon sind zuvor mit der Unteren Abfallentsorgungsbehörde abzustimmen. Sofern dies nicht geschieht, können die Ergebnisse nicht berücksichtigt werden.

- Im Falle einer Entsorgung zur Beseitigung (z.B. bei Deponierung von Bodenaushub) bestehen Andienungs- und Überlassungspflichten nach § 17 KrWG i.V.m. § 1 Abfallwirtschaftssatzung im Kreis Pinneberg. Dies hat zur Folge, dass Abfälle zur Beseitigung der Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Abfallbehandlung mbH - GAB -, Bundesstraße 301 in 25495 Kummerfeld (www.gab-umweltservice.de; Tel: 04120/709-0) zu überlassen sind.
- Am 01.08.2023 ist bundesweit die neue Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) in Kraft getreten. Der Einbau von extern angelieferten Material (z.B. Recyclingmaterial oder Bodenaushub) muss vorab mit mir, der unteren Abfallentsorgungsbehörde, abgestimmt werden.

Das verwendete Material muss entweder den Anforderungen des Bodenschutzrechtes oder der Ersatzbaustoffverordnung entsprechen. Welche Anforderungen im Einzelnen gelten hängt sehr spezifisch von jeweils geplanten Vorhaben ab.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

2. Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 07.02.2024

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
Vor dem Einbau von auswasch- oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien (z.B. Bauschutt, Bodenmaterial oder Recyclingmaterial) sind die entsprechenden Unbedenklichkeitsnachweise des Materials (Zertifikate bzw. Laboranalysen) der unteren Abfallentsorgungsbehörde vorzulegen. Nach § 19 Ersatzbaustoffverordnung sind bei mineralischen Ersatzbaustoffen u.a. nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit und schädliche Bodenveränderungen nicht zu besorgen, wenn die einzubauenden mineralischen Ersatzbaustoffe die Anforderungen nach Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 oder 3 der Ersatzbaustoffverordnung einhalten. Diese Einhaltung sowie die der weiteren Vorgaben sollte durch eine gutachterliche Stellungnahme dargestellt werden <u>Erst nach dem Vorliegen der entsprechenden Unterlagen kann geprüft werden, ob der Einbau des gewählten Materials überhaupt möglich ist.</u>	

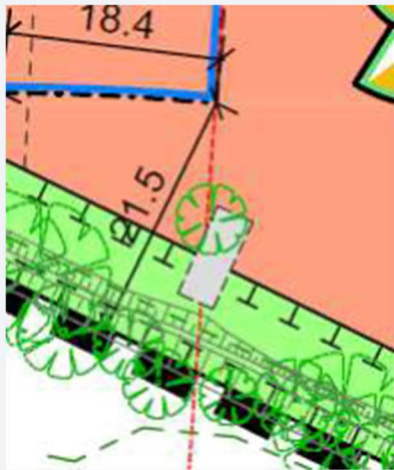
3. Kreis Pinneberg, Team Abfall, Schreiben vom 06.02.2024

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
In Pkt. 13.3. Müllabfuhr der Begründung heißt es: „Müllfahrzeuge können die Planstraße nicht befahren, da der Wendehammer nur 7,0 m bemisst, sodass die Abfallbehälter an den Abfuhrtagen an der Seestraße zu sammeln sind. Hierfür ist im Einmündungsbereich eine Versorgungsfläche festgesetzt.“ Lt. der zur Verfügung stehenden Karten ist diese „Versorgungsfläche“ weiterhin innerhalb der neuen Planstraße und nicht an der Seestraße. Ich wiederhole deswegen meinen Hinweis aus meiner Stellungnahme vom 14.04.2022, dass Müllfahrzeuge nicht rückwärtsfahren dürfen! Ggfs. wäre eine Abstimmung mit dem Betriebsleiter unseres Fuhrunternehmers HAMEG, @hameg-pi.de sinnvoll.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, kann jedoch nicht berücksichtigt werden. Der Stellplatz für Abfallbehälter kann nicht näher an die Seestraße geplant werden, da hierfür ein gesetzlich geschütztes Biotop beseitigt werden müsste. Der Stellplatz ist ca. 8 m von der Seestraße entfernt. Ein Rückwärtsfahren ist dafür nicht erforderlich.

4. Kreis Pinneberg, Fachdienst Planen und Bauen, Schreiben vom 12.01.2024**ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG**

Ich habe folgende Anregungen und Bedenken:

Auf dem Plan ist ein Bauwerk auf der Flurstück 510 erschienen. Es ist nicht klar, ob dieses erhalten bleiben soll.

**ABWÄGUNGSVORSCHLAG**

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Die Gemeinde geht davon aus, dass der neue Eigentümer das Bauwerk beseitigt.

5. Kreis Pinneberg, Fachdienst Bauordnung Brandschutzdienststelle, Schreiben vom 18.01.2024**ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG**

Nach erfolgter Durchsicht der Unterlagen zum o. g. B-Plan, u. a. der Begründung zum B-Plan Nr. 7A mit Stand vom 03.01.2024, habe ich folgende Anforderungen und Hinweise:

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

Die Äußerung wird zum Teil berücksichtigt.

Im B-Plan wird eine Versorgungsfläche beim Wendehammer festgesetzt. Die Leistung wird im Rahmen der Erschließungsplanung geklärt.

5. Kreis Pinneberg, Fachdienst Bauordnung Brandschutzdienststelle, Schreiben vom 18.01.2024**ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG**

1. Bedenken zu IV.2 Absatz 3 der textlichen Festsetzung und Ziffer 10.2. „Waldabstand“ der Begründung

Eine unterdurchschnittliche Brandgefahr ist nicht legal definiert. Im Sinne der Planungssicherheit für Bauherren und Entwurfsverfasser empfehle ich den Rahmen für eine Ausnahme schon in der Begründung beispielhaft zu machen. Entsprechend des Erlasses zum § 24 Landeswaldgesetz vom 30.08.2018 (V 545 - 20155/2018) rege ich daher an, die Maßgaben, welche für eine Ausnahme zur Unterschreitung des Waldabstandes erforderlich sind, ausdrücklich vorzugeben.

Ich schlage vor, folgenden klarstellenden Text in die Begründung zu übernehmen:

„Eine Ausnahme scheidet insbesondere für Feuerstätten (z. B. Pellet-Heizung) aus. Von einer unterdurchschnittlichen Brandgefährdung kann ausgegangen werden, - bei Garagen, die vollständig aus nichtbrennbaren Baustoffen hergestellt werden, - sowie bei Gebäuden oder Räumen zum Abstellen, die ein Bruttoraumvolumen von 12 m³ nicht überschreiten (z. B. Mülltonnenboxen, Gartenschuppen, etc.), soweit diese baulichen Anlagen aus nichtbrennbaren Baustoffen hergestellt werden. Je Grundstück darf in Summe das Bruttoraumvolumen von 12 m³ für Abstellgebäude bzw. Abstellräume nicht überschritten werden.“

Hinweis: Die o. g. 12 m³ Bruttoraumvolumen wurden im Ermessen der Brandschutzdienststelle als für die Feuerwehr beherrschbares Brandereignis bewertet.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

Die Äußerung wird berücksichtigt.

Die Begründung wird um den Hinweis ergänzt.

6. Kreis Pinneberg, Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit, Team Verkehrslenkung, Schreiben vom 25.01.2024**ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG**

Zu dem angegebenen B-Plan/ F-Plan werden im Einvernehmen mit der Polizeidirektion Bad Segeberg Sachgebiet 1.3 folgende Bedenken/ folgende Anregungen erhoben:.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

6. Kreis Pinneberg, Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit, Team Verkehrslenkung, Schreiben vom 25.01.2024**ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG**

Die aus Gründen der Verkehrssicherheit von ständigen Sichtverhältnissen freizuhaltenden Mindestsichtfelder gem. RAST 06, Ziffer 6. 3. 9.3 sind von jeglicher Bebauung von mehr als 0,7 Meter Höhe über Fahrbahnoberkante dauernd freizuhalten.

Inwieweit dies durch den vorhandenen Knick überhaupt realisierbar ist, kann nur anhand der Unterlagen nicht eingeschätzt werden.

Die Belange der Feuerwehr und des Rettungsdienstes sind bei der Festlegung der Wendeanlagen entsprechend den örtlichen Verhältnissen zu berücksichtigen, inwieweit die geplante Wendeanlage hierfür ausreichend ist, kann von hier nicht beurteilt werden.

Auf die Stellungnahme zum meinem Az. 2022U00036 wird im Übrigen erneut verwiesen.

Die Detailplanungen sind rechtzeitig mit dem Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit abzustimmen.

Stellungnahme aus vorangegangenen Verfahren:

Da der Wendehammer in der Stichstraße für den Müllwagen zu klein ist, sollte die Fläche für die Müllbehälter am Abfuhrtag in ausreichender Größe eingeplant werden, da diese nicht auf der Seestraße stationiert werden können. Inwieweit die geplanten 3 qm hierfür ausreichen, ist fraglich.

Die aus Gründen der Verkehrssicherheit von ständigen Sichtverhältnissen freizuhaltenden Mindestsichtfelder gem. RAST 06, Ziffer 6.3.9.3 sind von jeglicher Bebauung von mehr als 0,7 Meter Höhe über Fahrbahnoberkante dauernd freizuhalten.

Für die geplante Stichstraße müssen vermutlich die Straßenlaterne und das Straßenschild versetzt werden.

Die Detailplanungen sind rechtzeitig mit dem Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit abzustimmen.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**

Mit Blick auf den Knick, kann diese Forderung vermutlich nicht eingehalten werden. der Knick genießt jedoch Biotopschutz und kann dahingehend nicht eingekürzt werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf nachfolgenden Planungsebenen weitergehend geprüft.**Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.****Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**

Die Fläche für die Abfallbehälter ist ca. 8 m² groß und wird für die 5 Grundstücke als ausreichend erachtet.

Die Hinweise sind in der Begründung enthalten.

7. Schleswig-Holstein Netz AG, Uetersen, Schreiben vom 08.01.2024

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
gegen die 2. Änderung des Bebauungsplanes 7A der Gemeinde Bokel besteht aus Sicht der Schleswig-Holstein-Netz keine grundsätzlichen Bedenken. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass sich im beplanten Gebiet Versorgungsleitungen der Schleswig-Holstein- Netz befinden. Hier Bedarf es, vor Beginn von Tiefbauarbeiten, eine Anforderung der aktuellen Bestandspläne. Dies ist auf unserer Internetseite möglich.	Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausbauplanung weitergehend geprüft.

8. Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Schreiben vom 05.01.2024

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu. Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.	Die Hinweise sind bereits in der Begründung enthalten. Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

C. Von der Öffentlichkeit wurden folgende abwägungsrelevanten Stellungnahmen abgegeben

1. Bürger 1 , Schreiben vom 04.02.2024

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
Die Bauherren sind Eigentümer eines im Geltungsbereich des (ehemaligen) Bebauungsplans Nr. 7 gelegenen Grundstücks in der Gemeinde Bokel. Der Bebauungsplan Nr. 7 setzte Höhenbezugspunkte fest, wobei der für das Baugrundstück gemäß dem Bebauungsplan Nr. 7 (vormals) geltende Bezugspunkt auf der weiter entfernten Nebenstraße (Seestraße) verzeichnet war. Da die später geschaffene Straße vor dem Grundstück höher liegt, hatten die Bauherren über ihr Bauunternehmen unter Einbindung des Kreises Pinnebergs vor dem Genehmigungsverfahren versucht, eine Befreiung von der Höhenfestsetzung zu erhalten bzw. die Änderung des B-Planes bezüglich des gesetzten Höhenbezugspunktes in der Seestraße herbeizuführen. Dies wurde seitens der Gemeinde abgelehnt. Folge war, dass die Bauherren erheblich höhere Baukosten hatten und die zulässige Geschossigkeit baulich nicht ausnutzen konnten. Der Bebauungsplan Nr. 7 wurde im September 2023 aufgrund nicht erfolgter Umweltprüfung für unwirksam bzw. nichtig erklärt. Folge ist, dass derzeit kein Bebauungsplan für die betroffenen Grundstücke existiert. Die Gemeinde hat deshalb nunmehr beschlossen, einen neuen Bebauungsplan (Nr. 7A) aufzustellen. In dem Planungsentwurf ist ein neuer Höhenbezugspunkt festgelegt, der etwa 60 cm höher liegt als der vorherige Höhenbezugspunkt. Sollte der Bebauungsplan mit diesem Inhalt Wirksamkeit erlangen, hätten die Eigentümer der benachbarten Grundstücke die Möglichkeit durch den neuen Höhenbezugspunkt ihre Grundstücke ca. 60 cm aufzuschütten und an Straßenniveau anzugleichen. Dies hat für die Bauherren zur Folge, dass deren ohnehin niedrig und unter Straßenniveau gelegene Grundstück künftig in einer Senke liegt - was nicht unwahrscheinlich zu erheblichen Problemen mit dem anfallenden Niederschlagswasser führt.	Dem Einwand wird entsprochen. Es wird der alte Höhenbezugspunkt festgesetzt

1. Bürger 1 , Schreiben vom 04.02.2024

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
Damit entsteht für die Bauherren ... ein erheblicher Nachteil gegenüber der Eigentümer benachbarter Grundstücke. Die berechtigte Einwendung der Bauherren wegen des entstehenden Nachteils muss durch die Gemeinde Bokel in einer Abwägungsentscheidung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB am Ende des Planverfahrens berücksichtigt werden. Gemäß § 2 Abs. 3 BGB sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens alle Belange zu ermitteln und zu bewerten, die für die Aufstellung des Bebauungsplans von Bedeutung sind.	